

**Satzung der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im
Unterbezirk Duisburg
(Satzung der Jusos Duisburg)**

§ 1 GRUNDSÄTZE	2
I. AUFGABEN DER UB-ORGANISATION SIND:	2
II. AUFGABENWAHRNEHMUNG	2
§ 2 ORGANE	2
§ 3 UNTERBEZIRKSKONFERENZ	3
I. ANTRÄGE	3
II. MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN MIT VORSTANDSWAHLEN	4
§ 4 UNTERBEZIRKSAUSSCHUSS	5
I. ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES	5
II. SITZUNGEN	5
§ 5 UNTERBEZIRKSVORSTAND	6
I. ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES	6
II. SITZUNGEN	6
III. BESCHLÜSSE	7
§ 6 FINANZEN	8
I. RICHTLINIEN ZUR BEWIRTSCHAFTUNG UND VERWALTUNG	8
II. VERGABE VON GELDERN	8
§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

§ 1 Grundsätze

(1) Die Duisburger Jungsozialistinnen und Jungsozialisten setzen sich zum Ziel, innerhalb der Jugend auf die Umsetzung des demokratischen Sozialismus hinzuwirken. Jungsozialistin oder Jungsozialist im Sinne dieser Satzung sind alle diejenigen Mitglieder, die mindestens das 14. aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben. Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

(2) Sie sind die Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und nehmen die Interessen der Jugend in Partei und Bevölkerung wahr. Die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten wollen Jugendliche und junge Erwachsene durch Bildung und Schulung an politische Arbeit heranzuführen. Sie verstehen sich als Ansprechpartner von Partei und Öffentlichkeit auf Themengebieten, die unter anderem für Jugendliche und junge Erwachsene von politischer Bedeutung sind.

I. Aufgaben der UB-Organisation sind:

- a. Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften
- b. Durchführung politischer Aktionen und deren Publizierung
- c. Vertretung der JUSOS im Verband
- d. Vertretung der JUSOS in der Partei

II. Aufgabenwahrnehmung

(1) Diese Aufgaben werden wahrgenommen auf Grundlage der Beschlüsse der UB-Konferenz und der vorliegenden Satzung. Sie sind umzusetzen auf die jeweiligen Bedingungen des vorgefundenen Arbeitsfeldes und anhand der erfahrenen Praxis vor Ort.

§ 2 Organe

(1) Organe der Jusos sind:

- a. die Unterbezirkskonferenz (UB-Konferenz)
- b. der Unterbezirksausschuss (UB-Ausschuss)
- c. der Unterbezirksvorstand (UB-Vorstand)

§ 3 Unterbezirkskonferenz

(1) Die Mitgliederversammlung als Unterbezirkskonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Juso-Unterbezirk. Ihre Beschlüsse sind für alle Gliederungen und Organe der Jusos Duisburg bindend. Sie dient der Diskussion und Beratung politischer und gesellschaftspolitischer Themen, berät und beschließt über die Satzung der Jusos Duisburg, über grundlegende politische Entscheidungen und vorliegende Anträge.

(2) Die Mitgliederversammlung findet im Abstand von vier Monaten statt. Zur Mitgliederversammlung ist außerdem einzuladen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder der Jusos Duisburg dies schriftlich vom Unterbezirksvorstand verlangen.

(3) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Jusos stimmberechtigt, die im Unterbezirk Duisburg zwei Werktage vor einer Mitgliederversammlung gemeldet sind.

(4) Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen ausschließlich an die hinterlegte eMail-Adresse des Mitglieds. Durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle erfolgt ein Versand auf dem Postweg.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ordentlich nach § 3 Absatz 4 eingeladen wurde. Fällt ein Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, verschiebt sich die Frist bis zum nächsten Werktag. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird die Versammlung erneut binnen 30 Tagen wiederholt. § 3 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Mitgliederversammlungen, welche wiederholt werden, behandeln ausschließlich die zum ursprünglich Termin eingereichten Anträge. Initiativanträge nach § 3 Abschnitt I Absatz 4 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus drei Personen. Dem Präsidium dürfen höchstens zwei Mitglieder des Juso-UB-Vorstandes angehören. Das Präsidium hat die Mitgliederversammlung unparteiisch zu leiten.

(8) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit dieser Satzung und den höherrangigen Statuten der Jusos und der Partei im Einklang stehen muss.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

I. Anträge

(1) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Jusos Duisburg sowie

- a. die Arbeitsgemeinschaften
- b. der UB-Ausschuss
- c. der UB-Vorstand

(2) Die Antragsfrist zur Mitgliederversammlungen beträgt einschließlich satzungsändernder Anträge zwei Wochen. Fällt ein Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, verschiebt sich die Frist bis zum nächsten Werktag. Die Anträge sind schriftlich oder schriftlich in

elektronischer Form einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels oder bei elektronischem Versand das Sendeprotokoll.

(3) Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch zugänglich gemacht werden. Fällt dieses Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, verschiebt sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

(4) Initiativanträge werden behandelt, wenn dies von mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Das Quorum gilt nicht für Änderungs- oder Ergänzungsanträge bei laufender Antragsberatung auf der Konferenz.

II. Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen

(1) Die erste Mitgliederversammlung im Jahr ist die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes. Einladungen hierzu müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher zu gehen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, verschiebt sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

(2) Wiederholungen von Mitgliederversammlungen nach § 3 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung bilden hier eine Ausnahme und werden nicht als erste Mitgliederversammlung nach § 3 Abschnitt II Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung betrachtet.

(3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a. Die Entlastung des Vorstandes
- b. Die Beschlussfassung über politische Leitlinien und Projekte. Der UB-Vorstand kann ein Arbeitsprogramm vorlegen. § 3 Abschnitt I Absatz 2 ist anzuwenden. Das Arbeitsprogramm enthält mindestens organisatorische Regelungen und beschreibt konkrete inhaltliche Arbeitsaufträge.
- c. die Wahl des UB-Vorstandes entsprechend der Wahlperiode
- d. die Wahl der Delegierten und stellvertretenden Delegierten für den Juso-Landesausschuss entsprechend der Wahlperiode
- e. die Wahl der Landesdelegierten und der stellvertretenden Landesdelegierten
- f. die Wahl der Vorschläge zur Juso-Bundeskonzferenz
- g. die Wahl der satzungsmäßigen Vertreter/Vertreterinnen der Jusos in den Gremien der Partei
- h. die Wahl von drei Revisoren bzw. Revisorinnen
- i. die Wahl von 5 Delegierten und stellvertretenden Delegierten für den Juso-Unterbezirksausschuss

(4) Bei Wahlen gilt die SPD Wahlordnung in Verbindung mit der Satzung der SPD Duisburg

§ 4 Unterbezirksausschuss

(1) Der UB-Ausschuss ist das höchste Organ der Unterbezirksorganisation zwischen der Unterbezirkskonferenz nach § 3 dieser Satzung. Seine Beschlüsse sind für den UB-Vorstand bindend.

I. Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Der Ausschuss setzt sich aus je einem ordentlich gewählten Ausschussmitglied der Juso-Arbeitsgemeinschaften sowie der gewählten Delegierten der Unterbezirkskonferenz nach § 3 dieser Satzung zusammen. Die Arbeitsgemeinschaften und die Unterbezirkskonferenz können zudem Ersatzdelegierte benennen.

(2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte innerhalb von 60 Tagen nach der der Jahreshauptversammlung nach § 3 Abschnitt II für ein Jahr eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellv. Vorsitzende oder einen stellv. Vorsitzenden, die den Ausschuss einberufen und leiten.

(3) Der Ausschuss kann mit einfacher Mehrheit, weitere Berater berufen.

(4) Der ordentliche UB-Vorstand sowie die weiteren UB-Vorstandsmitglieder nach § 5 Abschnitt I Absatz 2 dieser Satzung sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

(5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im UB-Vorstand und Ausschuss schließen sich aus.

(6) Auf Antrag von 1/3 der im Ausschuss vertretenden Arbeitsgemeinschaften kann einer Arbeitsgemeinschaft das Mandat mit einfacher Mehrheit entzogen werden, wenn diese seit mindestens drei Jahren keine Jahreshauptversammlung mit Wahlen durchgeführt hat. Wird eine Jahreshauptversammlung durch die Arbeitsgemeinschaft, welcher das Mandat entzogen wurde durchgeführt, erhält sie ihr Mandat unverzüglich zurück.

II. Sitzungen

(1) Der Ausschuss tagt in der Regel alle zwei Monate. Außerdem ist der Ausschuss auf Antrag von mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder einzuberufen.

(2) Die Einladungsfrist für ordentliche Ausschusssitzungen beträgt eine Woche. Für die konstituierende Sitzung nach § 4 Abschnitt I Absatz 2 beträgt die Einladungsfrist drei Wochen. Fällt ein Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, verschiebt sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

(3) Zu den Sitzungen sind alle Jusos im Unterbezirk elektronisch einzuladen. Durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle erfolgt ein Versand auf dem Postweg.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

(5) Die Sitzungen des UB-Ausschusses sind öffentlich. Durch Beschluss der anwesenden Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(6) Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 5 Unterbezirksvorstand

(1) Der UB-Vorstand vertritt die Jusos und ihre Politik im Verband, in der Partei und in der Öffentlichkeit. Er führt die Geschäfte des Unterbezirks und führt die Beschlüsse der UB-Konferenz und des Ausschusses aus. Sofern erforderlich richtet der Vorstand Gremien ein und Überträgt Aufgaben und Befugnisse an durch den Vorstand zu wählende Personen. Die erteilten Aufgaben und Befugnisse müssen schriftlich fixiert werden und unterliegen einer Gültigkeit bis zur Jahreshauptversammlung.

I. Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der UB-Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt und setzt sich aus nachfolgenden ordentlichen Mitgliedern zusammen:

1. Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einer quotierten Doppelspitze mit einer Vorsitzenden und einem Vorsitzenden, welche unabhängig voneinander agieren können, sowie zwei ebenfalls quotierten Stellvertreter*innen und eine*m Finanzreferent*in.
2. zehn Beisitzer*innen.

(2) Dem UB-Vorstand gehören als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht nachfolgende weitere Personen an:

1. Ein durch die Juso-Hochschulgruppe der Universität Duisburg-Essen benanntes Mitglied oder dessen benannte Vertreter*innen.
2. Ein durch den Ausschuss benanntes Mitglied oder dessen benannte Vertreter*innen.
3. Je ein durch die vom UB-Vorstand eingerichteten Arbeitsgruppen benanntes Mitglied oder dessen benannte Vertreter*innen.

(3) Bei Rücktritt von ordentlichen Mitgliedern des UB-Vorstandes, findet für die Dauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl statt. Die Nachwahl erfolgt unmittelbar auf der nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand kann durch 2/3-Beschluss aller Vorstandsmitglieder der UB-Konferenz die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes vorschlagen. Die Abwahl bedarf einer 2/3-Mehrheit der Teilnehmer der UB-Konferenz. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung, welche nicht die über die Abwahl zu entscheiden hat.

II. Sitzungen

(1) Der UB-Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Vorstandssitzungen. Beschlussfähig ist die Vorstandssitzung, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Die Sitzungen des UB-Vorstandes sind öffentlich. Durch Beschluss der anwesenden Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dem Ausschuss oder der UB-Konferenz ist auf Anfrage über die nicht öffentlichen Sitzungen Rechenschaft abzugeben.

(3) Zu den öffentlichen Sitzungen sind alle Jusos im Unterbezirk elektronisch einzuladen. Eine Einladung auf dem Postweg erfolgt nicht.

(4) Der UB-Vorstand trifft sich halbjährlich zur Klausur. Beschlussfähig ist die Klausur, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Klausurtagungen sind nicht

öffentlich. Der Vorstand kann jederzeit eine andere Regelung treffen und die Öffentlichkeit herstellen.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes und die Klausurtagungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

III. Beschlüsse

(1) Beschlüsse können grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefällt werden.

(2) Beschlüsse sind nicht an Sitzungen oder sonstige Treffen des Vorstandes gebunden. Beschlüsse können ausdrücklich auch auf dem elektronischen Wege erfolgen. Eine Dokumentation des Beschlusses ist sicherzustellen. Eine schriftliche/elektronische Beschlussfassung erfordert keine Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 6 Finanzen

(1) Die Jusos Duisburg bewirtschaften und verwalten die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Verantwortung. Die Inanspruchnahme von Dritten zur Bewirtschaftung und Verwaltung dieser Mittel bedarf des jährlichen Beschlusses durch die UB-Konferenz nach § 3 dieser Satzung.

I. Richtlinien zur Bewirtschaftung und Verwaltung

(1) Gelder des Juso-Unterbezirks werden durch den UB-Vorstand vergeben.

(2) Die Führung der Bankkonten obliegt dem/der Finanzreferent*in und dem/der Vorsitzenden. Sie werden im Vieraugenprinzip für die Bankkonten bevollmächtigt. Zur Stellvertretung bei Ausfall der/des Vorsitzenden oder der/des Finanzreferent*in erhalten die stellvertretenden Vorsitzenden ebenfalls die Vollmachten im Vieraugenprinzip.

(3) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent führt durch ein geeignetes System eine permanente Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben. Für das abgelaufene Kalenderjahr ist eine vollständige Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten zu erstellen. Die Erstellung nach § 6 Abschnitt I Absatz 3 Satz 2 erfolgt bis Ende Februar des Folgejahres.

(4) Die Konten werden durch die UB-Revisoren geprüft, die auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht geben und die Entlastung des Vorstandes beantragen.

(5) Die Revisoren dürfen nicht länger als zwei Jahre ununterbrochen im Amt bleiben.

(6) Zu Beginn des Jahres legt der Juso-Vorstand dem Ausschuss auf Anfrage einen Finanzplan vor.

(7) 1/4 jährlich wird dem UB-Ausschuss auf Anfrage durch dessen Vorsitzende*n oder Stellvertreter*in ein Finanzbericht zur Verfügung gestellt.

II. Vergabe von Geldern

(1) Gelder können durch Finanzbeschluss des UB-Vorstandes vergeben werden. Diese Beschlüsse sind der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten umgehend schriftlich mitzuteilen.

(2) Bereits durch bestehende Vertragsverhältnisse verausgabte Mittel bedürfen der Kenntnisnahme des Vorstandes mittels Anzeige durch die Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten.

(3) Die laufende Arbeit der Juso-Arbeitsgemeinschaften (Telefon, Porto, Papier, etc.) wird nicht aus Juso-UB-Mitteln finanziert. Die Juso-Arbeitsgemeinschaften sind angehalten, diese Kosten in den Ortsvereinen geltend zu machen.

(4) Für Veranstaltungen oder Projekte kann die vollständige oder teilweise Finanzierung übernommen werden, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Dem Vorstand wird ein schriftliches Veranstaltungskonzept nebst Kostenvoranschlag vorgelegt.
2. Die Veranstaltung bzw. das Projekt sieht die Teilnahme von anderen Mitgliedern des RPJ vor.

3. Die Veranstaltung bzw. das Projekt ist nach den RPJ-Förderrichtlinien förderfähig
Maßgeblich ist der letztgültige Erlass oder die letztgültige Richtlinie des
zuständigen Ministeriums für den Kinder- und Jugendförderplan des Landes
Nordrhein-Westfalen (KJFP NRW).

(5) Die Kosten werden nicht im Voraus erstattet. Eine Abrechnung ist spätestens nach vier Wochen mit allen Belegen dem/der Finanzreferenten/in vorzulegen.

(6) Sofern der Juso-Unterbezirk über nicht zweckgebundene und nicht an Förderrichtlinien gebundene Mittel verfügt, können abweichende Regelungen zur Finanzierbarkeit nach § 6 Abschnitt II Absatz 4 und 5 dieser Satzung getroffen werden. § 6 Abschnitt II Absatz 5 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die vorliegende Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Satzungsänderungen sind zuvor auf der Tagesordnung anzukündigen.

(2) Diese Satzung tritt am 09.03.2019 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26.01.2019.

(3) Geändert am 09.03.2019